Hinweise zum Patientenaufklärungsbogen

Sehr geehrte Therapeutin, sehr geehrter Therapeut,

diese Patientenaufklärung¹ dient der Vorbereitung des Aufklärungsgesprächs und der notwendigen Dokumentation nach den gesetzlichen Vorgaben des Patientenrechtegesetzes. Jeder Aufklärungsbogen sollte möglichst individualisiert werden, indem Sie kurz Anmerkungen über das stattgefundene Aufklärungsgespräch eintragen. Sie können zur Aufklärung auch ergänzend auf Unterlagen Bezug nehmen, die der Patient in Textform erhält. Dokumentieren Sie die Aufklärung sowie die Übergabe ergänzender Unterlagen in der Patientenakte. **Der Aufklärungsbogen ersetzt nicht die erforderliche mündliche Aufklärung.**

- 1. "Der Behandelnde ist verpflichtet, dem Patienten in verständlicher Weise zu Beginn der Behandlung und, soweit erforderlich, in deren Verlauf sämtliche für die Behandlung wesentlichen Umstände zu erläutern, insbesondere die Diagnose, die voraussichtliche gesundheitliche Entwicklung, die Therapie und die zu und nach der Therapie zu ergreifenden Maßnahmen" (§ 630c BGB).
- 2. Aber die Informationspflicht geht noch weiter. So verpflichtet der § 630e BGB zu einer ausführlichen mündlichen Aufklärung durch den Behandler bzw. durch eine an der Durchführung beteiligten sachkundigen Person: Der Patient ist "über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufzuklären. Dazu gehören in der Regel insbesondere Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie. Bei der Aufklärung ist auch auf Alternativen zur Maßnahme hinzuweisen [...]." Hierzu gehört auch die Aufklärung über die Befundaufnahme.
- 3. Über sogenannte eingriffsspezifische Risiken ist unabhängig von der Komplikationsrate (auch im Promillebereich) aufzuklären.
- 4. Ergänzend zur mündlichen Aufklärung kann dem Patienten Informationsmaterial mit an die Hand gegeben werden. Zur rechtlichen Absicherung sollte man den Erhalt der Unterlagen unterschreiben lassen. Dem Patienten sind Abschriften von Unterlagen, die er im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Einwilligung unterzeichnet hat, auszuhändigen.
- 5. Die Aufklärung muss so rechtzeitig erfolgen, dass der Patient Zeit zum Überlegen hat, bevor er einwilligt. Er muss die Gelegenheit bekommen, individuell mit seinem Therapeuten über den Behandlungsgang zu sprechen. Bei einer normalen ambulanten Therapie ist die Aufklärung am Tag der Behandlung dann noch rechtzeitig, wenn dem Patienten durch das Aufklärungsgespräch verdeutlicht wird, dass er eine Entscheidung, ob er sich der Behandlung unterziehen möchte, noch treffen kann. Dabei gilt "Der Aufklärung des Patienten bedarf es nicht, soweit diese ausnahmsweise aufgrund besonderer Umstände entbehrlich ist, insbesondere wenn die Maßnahme unaufschiebbar ist oder der Patient auf die Aufklärung ausdrücklich verzichtet hat" (§ 630e Abs. 3 BGB).
- 6. Der Patient hat jederzeit das Recht seine Einwilligung zu widerrufen.
- 7. Bei der Behandlung einwilligungsunfähiger Patienten bzw. bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Einwilligung eines hierzu Berechtigten einzuholen (z. B. Betreuer, gesetzlicher Vormund, o. ä.), (§ 630d BGB)
- 8. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung im Regelfall von beiden Eltern oder dem Sorgeberechtigten einzuholen. Bei risikoärmeren Behandlungsmaßnahmen genügt auch die Einwilligung eines Elternteils, wenn er im Einverständnis mit dem abwesenden Elternteil handelt. Jugendliche haben abhängig vom Reife- und Verständnisgrad eine eigene Einwilligungsbefugnis. Sie sind zusätzlich zu den Eltern aufzuklären. Bei beschränkt geschäftsfähigen Patienten ist in aller Regel eine Einwilligung des Betreuers einzuholen. Soweit die Patienten in der Lage sind, die Behandlungsmaßnahmen zu verstehen, sind auch sie zu informieren.

ID-Nr: 01202VER005/05/19/us

Bei der Erstellung der Aufklärungsbogen wird von Seiten der Autoren und des Verlages mit größter Sorgfalt vorgegangen. Die Medizin und die Rechtsprechung sind stets im Fluss. Es ist nicht auszuschließen, dass Risiken, die im Zeitpunkt der Redaktion noch nicht bekannt waren, für aufklärungswürdig erachtet werden. Diese individuellen Risiken sind generell handschriftlich in das Merkblatt einzutragen.